



# STADTGEMEINDE PURBACH AM NEUSIEDLER SEE

Hauptgasse 38

A-7083 Purbach am N.S.

E-Mail: [stadtgemeinde@purbach.gv.at](mailto:stadtgemeinde@purbach.gv.at)

Telefon: 02683/5116

Fax: 02683/5116-15

Internet: [www.purbach.gv.at](http://www.purbach.gv.at)

An die  
Friedhofsverwaltung der  
Stadtgemeinde Purbach am N.S.  
Hauptgasse 38  
A-7083 Purbach am Neusiedler See

Eingangsstempel

## Grabstellenbenützungsrecht

### Verzichtserklärung

gemäß § 37 Abs. 1 Z 2 Bgl. Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019

Pflichtfelder sind mit \* gekennzeichnet

#### Angaben zum Grab:

Grabnummer:*	
--------------	--

#### Angaben zur/zum verzichtenden GRABBENÜTZUNGSBERECHTIGTEN

Vor- und Zuname /Firmenwortlaut*:	Grabbenützungsberechtigte:r
Akademischer Titel:	
Wohnadresse*:	
PLZ, Ort*:	
Telefonnummer*:	
E-Mail:	

#### Hinweise:

Zufolge § 37 Abs. 1 Ziffer 2 Bgl. Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019 **erlischt** das Benützungsrecht durch **schriftlichen Verzicht**.

Nach dem Erlöschen des Benützungsrechtes können Leichenreste und Urnen, sofern sie die bisher benützungsberechtigte Person nicht innerhalb einer **Frist von sechs Monaten** anderweitig beisetzen lässt, in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.

Denkmäler, Grabkreuze, Grufteinfassungen und -bestandteile und alle anderen Gegenstände sind in der gleichen Frist durch die oder den bisherigen Benützungsberechtigten zu entfernen, **sofern nicht eine nachweisliche Übergabe an eine oder einen neuen Benützungsberechtigten erfolgt oder es sich nicht um erhaltungswürdige Grabstellen handelt. Andernfalls kann die Gemeinde diese Gegenstände auf Kosten der oder des bisherigen Benützungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde von der oder dem bisherigen Benützungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach sechsmonatiger Lagerung zugunsten der Gemeinde.**

Erhaltungswürdige Grabstellen sind solche, an deren weiterer Erhaltung ein historisches oder kulturelles Interesse besteht. Sie können, sofern sie nicht von der Gemeinde selbst in weitere Pflege übernommen werden, zu diesem Zweck einer anderen natürlichen oder juristischen Person übertragen werden, wenn diese die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet.

In gleicher Weise können Urnen, die länger als zwölf Monate bei einem beauftragten Bestattungsunternehmen aufbewahrt werden, ohne dass eine Beisetzung erfolgt ist oder die niemandem zugeordnet werden können, in einem Sammelgrab gemäß § 33 Abs. 3 Z 8 bestattet werden.

**Kosten:**

Durch die Einbringung der schriftlichen Verzichtserklärung entstehen **keine** Kosten.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der gemachten Angaben und ich habe die oben stehenden Hinweise sowie die Datenschutzmitteilung zur Kenntnis genommen und verstanden:

---

Ort, Datum

Unterschrift der/des Verzichtenden

### **Datenschutzmitteilung**

Ich nehme zur Kenntnis, dass die oben bzw. umseitig von mir bekannt gegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Prüfung des mitgeteilten Verzichts gemäß § 37 Abs. 1 Ziffer 2 Bgl. Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019 von der Stadtgemeinde Purbach am N.S., E-Mail: [stadtgemeinde\(at\)purbach.gv.at](mailto:stadtgemeinde(at)purbach.gv.at), Tel.: 02683/5116 gem. Art 6 Abs. 1 lit c DSGVO verarbeitet werden.

Die Daten werden nicht an Dritte übermittelt.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Wenn diese Daten nicht bereitgestellt werden, ist die Prüfung des mitgeteilten Verzichts nach § 37 Abs. 1 Ziffer 2 Bgl. Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019 nicht möglich.

Die personenbezogenen Daten werden vom Verantwortlichen nur so lange aufbewahrt, als gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder eine Verjährung potentieller Rechtsansprüche noch nicht eingetreten ist.

Unter den Voraussetzungen des anwendbaren Rechts habe ich das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Weiters besteht das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist

Stadtgemeinde Purbach am N.S., 7083 Purbach am N.S., Hauptgasse 38 & E-Mail: [stadtgemeinde\(at\)purbach.gv.at](mailto:stadtgemeinde(at)purbach.gv.at)

Alternativ besteht die Möglichkeit, sich an den Datenschutzbeauftragten Land Burgenland – Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1; E-Mail: [post.a2-DSBAGem\(at\)bgld.gv.at](mailto:post.a2-DSBAGem(at)bgld.gv.at), zu wenden.